



Edith Leidenfrost
Hauptplatz 14
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 2946 / 32 178-0
Fax: +43 (0) 2946 / 32 178-90
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

Neue Selbständige: Vermeidung eines Beitragszuschlags

Die Pflichtversicherung beim sogenannten neuen Selbständigen (Selbständige ohne Gewerbeschein) tritt nur dann ein, wenn die Einkünfte die Versicherungsgrenze (bei ausschließlicher Tätigkeit als neuer Selbständiger € 6.453,36 ansonsten aktuell € 4.515,12 überschreiten. Wird im betreffenden Kalenderjahr keine Erklärung abgegeben, dass diese Grenze überschritten wird (= „Überschreitungserklärung“), dann wird die Pflichtversicherung im Falle des tatsächlichen Überschreitens der Versicherungserklärung erst im Nachhinein mit Ergehen des Einkommensteuerbescheides festgestellt. Diese nachträgliche Feststellung der Pflichtversicherung hat den Nachteil, dass ein Beitragszuschlag („Strafzuschlag“) von 9,3% schlagend wird.

Nach dem Gesetz kommt der Strafzuschlag zum Tragen, wenn die Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides oder eines sonstigen maßgeblichen Einkommensnachweis für das maßgebliche Beitragsjahr rückwirkend festgestellt wird.

Bisher hat die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auch dann keinen Strafzuschlag vorgeschrieben, wenn das Überschreiten der Versicherungsgrenze erst anlässlich der Einreichung der Einkommensteuererklärung bekannt gegeben wurde.

Ab 2012 soll dies nach einer internen Weisung der Sozialversicherungsanstalt aber nicht mehr gelten. Ein Zuschlag kann demnach nur mehr dann vermieden werden, wenn spätestens im Dezember des entsprechenden Beitragsjahres eine Überschreitungserklärung abgegeben wird.

